

Berlin Dragons e.V.

Gegründet durch Gründungsversammlung am 09.09.2011



VEREINSSATZUNG

(zuletzt am 26.09.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Berlin Dragons" und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Softball und Baseball. Dazu zählt ein regelmäßiges Trainingsangebot, die Teilnahme am regulären Ligabetrieb der Sportfachverbände, die Teilnahme an Turnieren und Freundschaftsspielen, sowie der Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Sportkontakte. Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden. Über die Einstellung eines Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Geld- und Sachmittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

Berlin Dragons e.V.

Gegründet durch Gründungsversammlung am 09.09.2011



§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden grundsätzlich durch den Vorstand des Vereins geregelt.

Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten, auf der sie einen Abteilungsvorstand wählen und sich eigene Ordnungen geben können. Diese Ordnungen müssen jedoch im Gesamtinteresse des Vereins stehen und dürfen keinen Widerspruch zur Satzung des Vereins beinhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres die am Sportbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder sind minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Baseball- und Softballsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber urschriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung Minderjähriger ist von deren gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Berlin Dragons e.V.

Gegründet durch Gründungsversammlung am 09.09.2011



- Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beitragszahlungen nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Verstöße gegen die unter § 6 Nr. 1 - 5 genannten Pflichten können durch Maßregelungen, geregelt in der Sportbetriebsordnung, geahndet werden.

- Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen. Der Einsatz eines berechtigten Mitglieds im Spielbetrieb unterliegt dem Ermessen des/der zuständigen Trainer/in.

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, sowie die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen zu wahren. Alle Anlagen, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins sind pfleglich zu behandeln. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen und sind in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.
- Aktive und jugendliche Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Die Zahl der im Geschäftsjahr zu leistenden Arbeitsstunden und deren Vergütung bei Nichterbringung wird durch den Vorstand beschlossen und in der jeweils gültigen Fassung der Arbeitsstundenordnung festgeschrieben. Die Arbeitsstundenordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Passive Mitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

Berlin Dragons e.V.

Gegründet durch Gründungsversammlung am 09.09.2011



- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

 - d) Entlastung und Wahl des zweiten Vorsitzenden Finanzen
 - e) Wahl der Kassenprüfer (§ 11)
 - f) Beschließen der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Beschlussfassung der vom Vorstand vorgeschlagene Ordnungen
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4
 - k) Auflösung des Vereins gem. § 12
 - l) Bildung und Auflösung von Abteilungen
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens drei der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigtem Mitglied (§ 4 i.V.m. § 9)
 - b) vom VorstandFür Anträge gilt eine 14tägige Antragsfrist.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Berlin Dragons e.V.

Gegründet durch Gründungsversammlung am 09.09.2011



§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Aktive und jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht jugendlicher Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regelt die Jugendordnung.
3. Passive Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann auch in Abwesenheit, durch Bestellung und namentliche Benennung eines Stellvertreters gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden. Wird das nicht anwesende Mitglied in ein Amt gewählt, ist diese Wahl schnellstmöglich durch dieses Mitglied zu bestätigen.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende Sport
 - c) der zweite Vorsitzende Finanzen

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet.

Berlin Dragons e.V.

Gegründet durch Gründungsversammlung am 09.09.2011



2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des zweiten Vorsitzenden Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende Finanzen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Base- und Softballverband Berlin-Brandenburg (BSVBB) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere des Base- und Softballsportes, als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt am 09.09.2011 in Kraft.

Berlin, den 26.09.2012